

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Änderung des Stahlwerkes durch die Errichtung und den Betrieb eines  
Zwischenlagers für Schlacken  
der BGH Edelstahl Freital GmbH in Freital  
Gz.: DD44-8431/2577/4**

**Vom 9. Februar 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen BGH Edelstahl Freital GmbH in 01705 Freital, Am Stahlwerk 1, beantragte mit Datum vom 9. Dezember 2022 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nrn. 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.11.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Schlacken (Gemarkung Deuben, Flur Freital-Döhlen, Flst.-Nrn. 207/28, 207/30 und 447/1).

Für die Änderung des Stahlwerkes, das der Nr. 3.3.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum UVPG als wesentlich angesehen:

- Die geplante Maßnahme ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Kapazität verbunden.
- Es werden keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen erzeugt. Bei ordnungsgemäßer Lagerung der Schlacke und ausreichender Befeuchtung in den Beton-Legioboxen ist ein relevanter Staubaustrag und damit eine schädliche Ausbreitung von Luftschadstoffen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.
- Die geplanten Lagerboxen aus Betonelementen sollen auf den Flurstücken 207/28, 207/30 und 447/1 der Gemarkung Döhlen errichtet werden. Hierbei handelt es sich um einen bereits vollständig anthropogen überprägten und versiegelten Standort der Deponie Freital. Die Errichtung der Boxen stellt daher naturschutzrechtlich keinen Eingriff dar. Darüber hinaus befinden sich auch im unmittelbaren Umfeld dieses abgegrenzten Areals keine nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete kartiert.
- Im Ergebnis der schalltechnischen Stellungnahme der TAC - Technische Akustik, Bericht-Nr. TAC 5218-22-A vom 26.01.2021 ist infolge der beabsichtigten Änderung der Anlage

mit Teilbeurteilungspegeln zu rechnen, welche die an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 - IO 6 bisher festgelegten teilweise reduzierten Immissionsrichtwerte bzw. an den IO 7 bis IO 14 geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm erheblich unterschreiten. Die gemäß den schalltechnischen Untersuchungen aufgezeigten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 9. Februar 2022

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter